

**7. Unter welchen Umständen kann, wenn nach Beendigung der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft ein Gesellschafter gegen einen andern Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Gesellschaftsvertrags erhebt, von der vorherigen Einleitung des Auseinanderetzungsverfahrens abgesehen werden?**

BGB. §§ 326, 730.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1928 i. S. R. u. Gen. (Bekl.)  
w. M. (Rl.). II 437/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der Erstbeklagte und der inzwischen verstorbene Ehemann und Erblasser der Zweitbeklagten beabsichtigten Ende 1925

zur Anfertigung und zum Vertrieb eines vom Kläger hergestellten Motorrades „Hermes“ eine Gesellschaft mbH. zu gründen. Es kam jedoch nicht zum Abschluß eines formgültigen Gesellschaftsvertrags; soweit überhaupt schriftliche Abmachungen getroffen wurden, geschah das nur formlos. Nach Behauptung des Klägers hatten sich der Erstbeklagte und der Erblasser der Zweitbeklagten zu einer Einlage von zunächst 30000 RM. verpflichtet; unstreitig haben sie aber nur 9000 RM. eingezahlt; die Zahlung der restlichen 21000 RM. sollen sie verweigert haben. Außerdem behauptet der Kläger, die beiden Genannten hätten ihm die fünf zuerst hergestellten Motorräder nebst sämtlichen Unterlagen, Prospekten und sonstigen Geschäftspapieren heimlich weggenommen und sie fortgeschafft, um in Zukunft solche Motorräder allein, unter Ausschließung des Klägers, herstellen und vertreiben zu können. Durch diese Vertragswidrigkeiten seiner Vertragsgenossen sei ihm, dem Kläger, die weitere Herstellung von „Hermes“-Motorrädern unmöglich gemacht worden, so daß er seinen Betrieb habe einstellen müssen. Er verlangt daher von den Beklagten Schadensersatz in Höhe von 5000 RM. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß in die beabsichtigte Gesellschaft mbH. der Kläger seinen bisher von ihm allein geführten Betrieb, seine Erfahrungen und seine Kenntnisse in Ansehung des Motorrades „Hermes“, der Erstbeklagte und der verstorbene Ehemann der Zweitbeklagten aber vorläufig 30000 RM. einzulegen hatten. Weiter nimmt der Vorderrichter an, die Gesellschaft mbH. sei mangels Beobachtung der für den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form nicht zur Entstehung gelangt; die Beteiligten hätten nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebildet, die formlos begründet werden könne.

Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden; sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Ansicht des Schrifttums. Es handelt sich um eine Vereinigung von Personen, die allerdings nicht zur Gründung der beabsichtigten Gesellschaft mbH. gelangt sind. Aber diese Personen bildeten insofern

eine vom Recht anerkannte Vereinigung, als sie einen gemeinsamen Zweck verfolgten und zu seiner Erreichung sich gegenseitig vertragliche Bindungen in bezug auf Rechte und Pflichten auferlegt hatten (§§ 705 ffg. BGB.). . . .

Der Erstbeklagte und der verstorbene Ehemann der Zweitbeklagten haben, wie der Berufungsrichter feststellt, ihre Verpflichtung zur sofortigen Einbringung von 30000 RM. in Höhe des Betrags von 21000 RM. nicht erfüllt. Außerdem haben sie durch heimliche Wegnahme der ersten vom Kläger erbauten 5 Hermesräder nebst allen dazu gehörigen Unterlagen, Prospekten und sonstigen Geschäftspapieren die Erreichung des Gesellschaftszwecks vereitelt. Denn der Gesellschaft sei — so führt das angefochtene Urteil aus — durch die Wegnahme der Räder samt Unterlagen in Verbindung mit der Nichtzahlung der restlichen Einlage von 21000 RM. die Möglichkeit genommen gewesen, weiter solche Räder zu bauen, zumal da der Erstbeklagte nach der Wegschaffung der fünf Räder dem Kläger erklärt habe, er und der Ehemann der Zweitbeklagten würden künftig nicht mehr mit ihm zusammenarbeiten, sondern die Herstellung von Hermesrädern ohne ihn betreiben.

Das Berufungsgericht erblickt sowohl in der zum erwähnten Zweck ausgeführten heimlichen Wegnahme der Räder wie auch in der Weigerung zur Zahlung der restlichen Einlage eine nach § 328 BGB. zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtende positive Vertragsverletzung. Das ist nicht zu beanstanden. Inwiefern die schriftliche Erklärung des Klägers vom 28. November 1925: „Ich übereigene der Hermes-Motorfahrzeug-Gesellschaft die bisher fertiggestellten Hermes-Motorräder mit allen genehmigten und angemeldeten Patenten“ das Verschulden der Beklagten bei der Wegnahme der Motorräder ausschließen sollte (wie die Revision meint), ist nicht verständlich. Diese Erklärung ist rechtlich ohne Bedeutung. Denn die fünf Räder sind nach Eingehung der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft mit deren Mitteln unter Aufsicht des Klägers gebaut und daher ohne weiteres Gesellschaftsvermögen, also gemeinschaftliches Vermögen der drei Gesellschafter geworden (§ 718 BGB.). Nach dem klaren Wortlaut jener Erklärung, die von der Übereignung an die Gesellschaft spricht, kann es sich nicht um eine gemeinsame Verfügung der drei Gesellschafter zugunsten des Erstbeklagten und des Erblassers der Zweitbeklagten handeln.

Nachdem die Gesellschaft durch die Vereitelung des Gesellschaftszweckes, wie schon erwähnt, ihr Ende erreicht hat, hätte nach § 730 BGB. die Auseinanderlegung unter den früheren Gesellschaftern stattzufinden. Da die im Gesellschaftsvertrag von jedem Gesellschafter übernommenen Verpflichtungen gegenüber jedem andern Gesellschafter übernommen werden, hat jeder Gesellschafter Anspruch auf Erfüllung der nach dem Vertrag von einem Mitgesellschafter zu bewirkenden Leistungen. Der Anspruch geht während Bestehens der Gesellschaft auf Leistung an die Gesamtheit der Gesellschafter, d. h. auf Leistung in das Gesellschaftsvermögen. Nach Beendigung der Gesellschaft ist jeder frühere Gesellschafter berechtigt, insoweit Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung zu verlangen, als sein Interesse an der Ordnungsmäßigkeit der Vertragserfüllung durch das vertragswidrige Verhalten des andern Gesellschafters beeinträchtigt worden ist. Nach § 730 BGB. wäre der Kläger, um zu seinem Schadenersatz zu gelangen, an sich verpflichtet, gegen die beiden andern früheren Gesellschafter auf Auseinanderlegung zu klagen und dann im Auseinanderlegungsverfahren seinen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Ausnahmsweise kann aber von der Klage auf Auseinanderlegung abgesehen werden, nämlich dann, wenn die Verhältnisse so einfach liegen, daß sich das, was jeder zu beanspruchen hat, ohne besonderes Abrechnungsverfahren ermitteln läßt (RGR. Komm. Anm. 3 zu § 730 BGB.). Dieser Fall ist hier gegeben, da die Gesellschaft nur wenige Wochen gedauert hat und ein anderer Anspruch als der mit der Klage geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht in Frage kommt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.